



Grüne Hochschulgruppe Kassel

Nora-Platiel-Str. 2
34127 Kassel

Mail: gruene-uni-kassel@gmx.de
www.gruene-uni-kassel.de

Satzung der Grünen Hochschulgruppe Kassel an der Universität Kassel (GHK) vom 06.06. 2011 geändert am 25.01.2016

§ 1 Allgemeines

1. Die „Grüne Hochschulgruppe Kassel“ ist eine basisdemokratische Hochschulgruppe an der Universität Kassel.
2. Ihr Zweck ist die Förderung einer sozial gerechten, emanzipatorischen, gleichberechtigten, solidarischen und ökologischen Politik. Sie steht allen Studierenden offen, die sich im Sinne dieser Ziele engagieren möchten.
3. Die „Grüne Hochschulgruppe Kassel“ führt die Kurzbezeichnung „GHK“. Sie hat ihren Sitz in Kassel.
4. Sie ist Mitglied im Bundesverband der Grünen Hochschulgruppen „Campusgrün“ und dem Landesverband „Campusgrün Hessen“.
5. Mitglied der GHK ist, wer sich der Gruppe zugehörig fühlt und regelmäßig am Hochschulgruppentreffen teilnimmt.
6. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
7. Die GHK steht der Partei Bündnis 90/Die Grünen und der Grünen Jugend nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.

§ 2 Das Hochschulgruppentreffen

1. Allgemeines

- 1.1. Das Hochschulgruppentreffen ist das höchste Gremium der Hochschulgruppe.
- 1.2. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Der Beschluss wird im Protokoll vermerkt und ist damit bindend. Das Protokoll geht den Mitgliedern der Gruppe zu.
- 1.3. Alle Hochschulgruppentreffen sind öffentlich.
- 1.4. Das Hochschulgruppentreffen findet alle zwei Wochen statt. Der Termin wird gemeinsam bestimmt.

2. Sprecherin und Sprecher

- 2.1. Eine Sprecherin und ein Sprecher werden grundsätzlich für ein Jahr vom Plenum gewählt. Sie sind jederzeit abwählbar.
- 2.2. Ihre Aufgaben liegen in der inneren Organisation der Gruppe und ihrer Vertretung nach außen.
- 2.3. AStA-Referent*innen sind von der Ausübung eines Sprecher*innenpostens ausgeschlossen.
- 2.4. Es wird quotiert besetzt. Ist eine Quotierung nicht möglich, wird ein Amt kommissarisch geführt und ist so schnell wie möglich quotiert zu besetzen.

3. Beauftragte

- 3.1. Auf dem Hochschulgruppentreffen können für wichtige Sachbereiche Verantwortliche beauftragt werden.



3.2. Beauftragte werden zur gleichen Zeit mit der Sprecherin und dem Sprecher für ein Jahr gewählt. Sie sind jederzeit abwählbar.

3.3. Es werden zwei Kassenprüfende gewählt, welche die Finanzen überprüfen und dem Plenum berichten. Auf Grundlage dieses Berichts werden die Finanzbeauftragten durch das Plenum entlastet.

3.4. AStA-Referent*innen sind von der Ausübung eines Beauftragtenpostens ausgeschlossen.

3.5. Insgesamt ist eine quotierte Besetzung anzustreben.

4. Arbeitsgemeinschaften

4.1. Für einzelne Aktionen, Projekte oder Themen kann das Plenum Arbeitsgemeinschaften einrichten. Diese erarbeiten Vorschläge an das Plenum.

4.2. In der Regel wird eine für die Koordination der AG verantwortliche Person benannt.

§ 3 Die Fraktion im Studierendenparlament

1. Allgemeines

1.1. Die StuPa-Fraktion verpflichtet sich, dem Plenum zu berichten.

2. Sprecherin und Sprecher

2.1. Zwei Sprecher*innen werden nach den Wahlen zum Studierendenparlament für eine Wahlperiode von der Fraktion aus ihrer Mitte gewählt. Diese Posten sind jederzeit abwählbar.

2.2. Ihre Aufgaben liegen in der Koordination der Fraktion und der Vertretung der Fraktion nach außen. Sie sind für den Bericht an das Plenum verantwortlich.

2.3. Es wird quotiert besetzt. Ist eine Quotierung nicht möglich, wird ein Amt kommissarisch geführt und ist so schnell wie möglich quotiert zu besetzen.

§ 4 AStA-Beteiligung

1. Eine AStA-Beteiligung wird unabhängig von der GHK ausgeübt. Die GHK versteht sich nicht als auf Dauer angelegte Arbeitsgruppe für AStA-Aufgaben. Gruppen- und Fraktionsangelegenheiten gehen im Plenum vor. Aussprachen zu AStA-Angelegenheiten können vom Plenum zeitlich begrenzt werden.

2. Die AStA-Referent*innen und Sachbearbeiter*innen des AStAs werden nach eigenem Ermessen zu einer Spende eines angemessenen Teils ihrer Aufwandsentschädigung für Hochschulgruppenzwecke angehalten.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der GHK setzt sich aus den beiden Sprecher*innen des Plenums, der/dem Finanzbeauftragten und den Sprecher*innen der Fraktion zusammen.

2. Finanzbeauftragte sind rechtsgeschäftlich im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

3. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bleibt es solange kommissarisch im Amt, bis Ein*e Nachfolger*in gefunden worden ist.

4. Es ist nicht möglich mehr als einen Posten im Vorstand gleichzeitig zu besetzen.

§ 6 Arbeit der Grünen Hochschulgruppe Kassel

1. Bei der Besetzung von Posten der Hochschulgruppe und in allen Gremien der verfassten Studierendenschaft sowie der Hochschule wird darauf geachtet, dass möglichst wenige Funktionen auf einzelne Mitglieder konzentriert sind.

2. Zudem wird darauf geachtet, dass Frauen, Männer und Personen die sich diesen Kategorien nicht zugehörig fühlen in einem möglichst ausgeglichenen Verhältnis an der Gremienarbeit und der Verteilung von Posten in der Hochschulgruppe beteiligt sind.



§ 7 Schlussbestimmungen

1. Über einen Antrag zur Änderung der Satzung kann frühestens sieben Tage nach dessen Bekanntmachung über den E-Mail-Verteiler der GHK abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Wahl oder Bestätigung von Personen im Sinne der §§ 3 und 4.
2. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Vereinzelt kann von Regelungen der Satzung abgewichen werden. Dies muss auf dem Hochschulgruppentreffen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und im Sitzungsprotokoll explizit als Abweichung von der Satzung festgehalten werden.
3. Die Auflösung der „Grünen Hochschulgruppe Kassel“ kann nur durch ein eigens hierfür mit einer Frist von vier Wochen einberufenes Hochschulgruppentreffen mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das Restvermögen fällt in diesem Fall der Grünen Jugend Kassel zu.
4. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung auf dem Hochschulgruppentreffen am 06.06.2011 in Kraft. Die Änderung tritt mit ihrem Beschluss am 25.01.2016 in Kraft.